



Vergabegrundlage für Umweltzeichen

Trinkwassersprudler

RAL-UZ 103



Ausgabe Februar 2008

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.
Gegründet 1925

Siegburger Straße 39, D-53757 Sankt Augustin, Telefon: +49 (0) 22 41-16 05-0
Telefax: +49 (0) 22 41-16 05-11
Internet: www.blauer-engel.de, e-mail: Umweltzeichen@RAL.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen	3
3.1	Wiederbefüllbarkeit.....	3
3.2	Rücknahme	3
3.3	Haltbarkeitsdatum.....	3
3.4	Anlagen- und Bedienungssicherheit	4
3.5	Ersatzteilversorgung	4
3.6	Konstruktion recyclinggerechter technischer Produkte	4
3.7	Verringerung der Kunststoffvielfalt	4
3.8	Kennzeichnung von Kunststoffen	4
3.9	Kunststoffe in Geräten und Verpackung.....	4
3.10	Verbraucherinformation	5
4	Nachweis.....	5
5	Zeichennehmer und Beteiligte.....	5
6	Zeichenbenutzung.....	5
	Mustervertrag.....	
	Anlage zum Vertrag.....	
	Checkliste.....	



1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL auf der Grundlage eines mit RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Ziel dieses Umweltzeichens für Trinkwassersprudler ist es, eine aus Umweltsicht günstige Alternative zu Einweg- und Mehrwegsystemen für Tafelwasser anzubieten. Anlagen zur Zubereitung von Getränken aus Trinkwasser mittels CO₂ tragen beim Endverbraucher zu einer Einsparung an Verpackungsmaterial sowie zur Vermeidung einer energieintensiven Flaschenreinigung und vor allem der Hin- und ggf. Rücktransportfahrten vom Abfüller zum Verbraucher bei.

2 Geltungsbereich

Diese Grundlage gilt für Trinkwassersprudler, die beim Endverbraucher Trinkwasser durch Einblasen von Kohlendioxid unter Druck mit Hilfe einer sog. wiederbefüllbaren Kohlensäurepatrone karbonisieren.

Geräte mit Stromanschluss und Kühlmöglichkeit sind von dieser Vergabegrundlage ausgeschlossen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden.

3.1 Wiederbefüllbarkeit

Die CO₂-Patronen der Trinkwassersprudler müssen wiederbefüllbar sein.

3.2 Rücknahme

Die Flaschen der Trinkwassersprudler müssen nach Ende des Gebrauchs zurückgenommen und recycelt werden

3.3 Haltbarkeitsdatum

Bei den Tafelwassersystemen mit wiederbefüllbaren PET-Flaschen ist das Haltbarkeitsdatum der Flaschen deutlich anzugeben.



3.4 Anlagen- und Bedienungssicherheit

Trinkwassersprudler müssen in Bezug auf Konstruktion und Handhabung den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln entsprechen.

3.5 Ersatzteilversorgung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung und die Wiederbefüllbarkeit der CO₂-Patronen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erhalt sichergestellt ist.

3.6 Konstruktion recyclinggerechter technischer Produkte

Die Geräte müssen die Prinzipien der VDI-Richtlinie 2243 „Konstruieren recyclinggerechter technischer Produkte“ auf der Basis von Merkmalen erfüllen, die der Hersteller unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verfahren zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung festgelegt hat.

Zu solchen Merkmalen zählen u.a.:

- Vermeidung nichtlösbarer Verbindungen (z.B. durch Kleben, Schweißen) zwischen unterschiedlichen Werkstoffen, Vorhandensein leicht lösbarer mechanischer Verbindungen,
- Vermeidung von Beschichtungen und Verbundmaterialien,
- einfache Demontierbarkeit der Geräte und Baugruppen, auch für Zwecke einer einfachen Reparatur,
- Verringerung der Werkstoffvielfalt.

3.7 Verringerung der Kunststoffvielfalt

Die Kunststoffgehäuse dürfen aus höchstens zwei voneinander trennbaren Polymeren oder Polymerblends bestehen. (Polymerblends sind spezielle Mischungen aus zwei oder mehr Kunststoffen, die verbesserte Eigenschaften gegenüber den enthaltenen einzelnen Kunststoffen enthalten.)

3.8 Kennzeichnung von Kunststoffen

Die verwendeten Kunststoffteile der Trinkwassersprudler mit einer Masse von mehr als 25g oder mehr als 200 mm² ebene Fläche sind entsprechend ISO 11469 zu kennzeichnen.

3.9 Kunststoffe in Geräten und Verpackung

Für die Geräte und die Verpackungen dürfen keine Stoffe verwendet werden, die dioxin- und furanbildend wirken können. Daher sind halogenhaltige Polymere nicht zulässig.



3.10 Verbraucherinformation

Die Trinkwassersprudler müssen in der Gebrauchsanweisung die nachfolgenden Hinweise enthalten:

- Information an den Verbraucher sich bzgl. der Trinkwasserqualität vor Ort zu erkundigen,
- Behandlung beschädigter Flaschen,
- Pflege- und Hygienehinweise zur Flasche und zum Gerät,
- Nennung einer Verbraucherhotline-Telefonnummer (soweit vorhanden).

4 Nachweis

- 4.1** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen 3.1 - 3.5 und legt für die Anforderungen 3.1 - 3.3 und 3.5 zusätzlich die entsprechenden Seiten der Gebrauchsanweisung vor.
- 4.2** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.6. Der Antragsteller informiert über die festgelegten Merkmale und deren Erfüllung.
- 4.3** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.7 und legt eine Auflistung der verwendeten Gehäuse - Kunststoffe vor.
- 4.4** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.8 - 3.9 und teilt die Kennzeichnung der Kunststoffe mit.
- 4.5** Der Antragsteller legt zum Nachweis der Anforderung 3.10 die entsprechenden Seiten der Gebrauchsanweisung vor.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

- 5.1** Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.
- 5.2** Beteiligte am Vergabeverfahren
 - RAL für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
 - das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
 - das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

- 6.1** Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit dem RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.



- 6.2** Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.
- 6.3** Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2012.
- Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2012 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.
- Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 6.4** Der Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt beim RAL beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.
- 6.5** In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:
- 6.5.1** Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
 - 6.5.2** Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
 - 6.5.3** Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 6.4.

© 2008 RAL, Sankt Augustin



V E R T R A G

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL als Zeichengeber und die Firma
(Hersteller/Anwender)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

- Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion **Trinkwassersprudler** für "(Marken-/Handelsname)" zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe mit der unteren Umschrift "Jury Umweltzeichen" benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
- Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
- Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
- Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 103" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadenersatzansprüche gegen RAL, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
- Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
- Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies RAL anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht RAL gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen RAL wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
- Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
- Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens RAL ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
- Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 103" bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2012 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des (ZN/Inverkehrbringers) an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL.

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)



Anlage zum Vertrag nach RAL-UZ 103

**Umweltzeichen für
„Trinkwassersprudler“**

**Bitte benutzen Sie
diesen Vordruck !**

Hersteller/Vertreiber:

Inverkehrbringer (Zeichenanwender):

Marken-/Handelsname:

Produktbezeichnung¹:

Kunststoff-Liste der Gehäuseteile gemäß Ziffer 3.7			
Teile- Benennung	Kunststoff- Hersteller	Kunststoff- Produktname	Kunststoff-Kennzeich- nung nach ISO 11469

Die weiteren verwendeten Kunststoffe (Ziffer 3.8) enthalten die folgenden Kennzeichnungen nach ISO 11469:

.....

.....

¹ Für jede Produktbezeichnung ist eine Vertragsanlage auszufüllen.



Erklärungen des Antragstellers

Hiermit wird erklärt, dass

- die CO₂-Patronen der Trinkwassersprudler wiederbefüllbar sind;
- die Flaschen der Trinkwassersprudler nach Ende des Gebrauchs zurückgenommen und recycelt werden;
- bei den Tafelwassersystemen mit wiederbefüllbaren PET-Flaschen das Haltbarkeitsdatum der Flaschen deutlich angegeben ist;
- die Trinkwassersprudler in Bezug auf Konstruktion und Handhabung den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln entsprechen;
- dafür Sorge getragen wird, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung und die Wiederbefüllbarkeit der CO₂-Patronen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erhalt sichergestellt ist;
- die Geräte die Prinzipien der VDI-Richtlinie 2243 „Konstruieren recyclinggerechter technischer Produkte“ auf der Basis von Merkmalen erfüllen, die die vorgesehenen Verfahren zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung berücksichtigen;
- die Kunststoffgehäuse aus höchstens zwei voneinander trennbaren Polymeren oder Polymerblends bestehen;
- die verwendeten Kunststoffteile der Trinkwassersprudler mit einer Masse von mehr als 25g oder mehr als 200 mm² ebene Fläche entsprechend ISO 11469 gekennzeichnet sind;
- für die Geräte und die Verpackungen keine Stoffe verwendet werden, die dioxin- und furanbildend wirken können.

Anlagen

- Gebrauchsanweisung (jeweils entsprechende Seite)
- Information über die Einhaltung von Abschnitt 3.6 der Vergabegrundlage RAL-UZ 103

Ort:
Datum:

Zeichennehmer:
(rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel))



An den

Antragsteller

Checkliste

Betr.: Antrag für Umweltzeichen nach RAL-UZ 103
für "Trinkwassersprudler"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Erteilung des Umweltzeichens kann nur dann ohne Zeitverlust bearbeitet werden, wenn RAL vorliegen:

- Produktbezogener, formloser Antrag auf Firmenbriefbogen des Antragstellers mit Angabe des Bundeslandes, in dem die Produktionsstätte des Zeichennehmers liegt, in der die zu kennzeichnenden Produkte hergestellt werden,
- Vollständig ausgefüllte "Anlage zum Vertrag" nach RAL-UZ 103.
- Produktbeschreibung (Prospektmaterial).
- Umsatzerwartung der mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte im Antragsjahr. Diese Angabe ist nur dann erforderlich, sofern bisher noch kein Zeichenbenutzungsvertrag nach RAL-UZ 103 mit RAL abgeschlossen wurde.